

Drucksachen-Nr. BV/034/2020/2	Datum 02.07.2020	
---	---------------------	--

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat III / Ordnungsamt

Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Einstimmig		
Kreistag Uckermark	15.07.2020						

Inhalt:

Zweite Verordnung zur Änderung der Tarifverordnung - Taxen des Landkreises Uckermark (Tarifverordnung Taxen)

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Zweite Verordnung zur Änderung der Tarifverordnung – Taxen des Landkreises Uckermark (Tarifverordnung – Taxen). Gleichzeitig wird der Beschluss zur Beschlussvorlage BV/034/2020/1 des Kreistages vom 17.06.2020 aufgehoben.

gez. Henryk Wichmann
2. Beigeordneter

gez. Karsten Stornowski
Dezernent

Begründung:

Die Tarifverordnung – Taxen des Landkreises Uckermark, mit der die von den Unternehmern zu erhebenden Taxi-Tarife verbindlich vorgegeben werden, wurde zuletzt zum 01.07.2015 geändert (siehe Amtsblatt für den Landkreis Uckermark vom 30. Juni 2015).

Mit Datum vom 01.12.2018 wurde ein Antrag auf Überprüfung und Änderung der Beförderungsentgelte für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Uckermark gestellt (s. Anlage). Zur Begründung wurden die erfolgte Erhöhung des Mindestlohns, die Preisentwicklung bei Treibstoffen, die Teuerungsrate bei der Fahrzeugbereitstellung (Anschaffung, Unterhaltung, Werkstatt) sowie die generelle Teuerungsrate angeführt.

Im März 2019 erfolgte die Anhörung aller Taxiunternehmer im Landkreis, der Städte Angermünde, Prenzlau, Schwedt/Oder und Templin sowie der IHK Ostbrandenburg.

Vom Anhörungsrecht machten insgesamt acht Unternehmen, die Städte Schwedt/Oder und Prenzlau sowie die IHK Ostbrandenburg Gebrauch. Im Rahmen der Anhörung wurden zwei vom Antrag abweichende Vorschläge/Anträge eingereicht.

Rechtsgrundlage für die Festlegung von Beförderungsentgelten und –bedingungen im Taxiverkehr ist § 51 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) i. V. m. § 6 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem PBefG (PBefGZV). Danach bestimmen die Landkreise Beförderungsentgelte für ihren räumlichen Zuständigkeitsbereich selbst. § 51 PBefG normiert die Tarifpflicht für den Taxiverkehr.

Durch den Bezug der Beförderungsentgelte in § 59 Abs. 3 PBefG zu § 39 PBefG ist die zuständige Behörde verpflichtet zu prüfen, ob die Beförderungsentgelte unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmers, einer ausreichenden Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals und der notwendigen technischen Entwicklung angemessen sind. Hierbei sind die öffentlichen Verkehrsinteressen und das Gemeinwohl mit den berechtigten Gewinninteressen der Taxiunternehmer im Wege eines Interessenausgleichs in Einklang zu bringen.

Beförderungsentgelte müssen im Taxiverkehr so festgesetzt werden, dass sie zumindest kostendeckend sind. Hierzu muss ein angemessener Unternehmerlohn kalkulatorisch in die Tarifbildung einbezogen werden. Die diesbezüglichen Erhebungen und Untersuchungen müssen sich auf das gesamte örtliche Taxigewerbe erstrecken.

Das Tarifsystem im Taxiverkehr besteht aus dem Grundpreis, dem Kilometerpreis und einem Zeitpreis. Weitere Zuschläge können hinzukommen. Der Grundpreis soll im Wesentlichen angemessen die Bereithaltung der Fahrzeuge über die Fixkosten abdecken. Der Grundpreis kann eine kurze Anfahrtstrecke beinhalten, bevor der Kilometerpreis gilt. Der Kilometerpreis und der Zeitpreis sollen im Wesentlichen die variablen Kosten abdecken. Weitere Zuschläge können für die Mit-Beförderung von Gepäck und Tieren oder für Leerfahrten bei telefonischer Bestellung anfallen und sind in der Tarifordnung entsprechend zu regeln.

Dem Antrag auf Erhöhung der Taxitarife ist die Forderung nach einer deutlichen Erhöhung des Grundpreises von 3,00 € auf 8,00 € (bzw. von 3,50 € auf 9,00 €) zu entnehmen. Dafür sollte der zusätzliche Fahrpreis pro km erst ab dem 4. km beginnen. Begründet wurde dies damit, dass sich Kurzfahrstrecken andernfalls nicht rechnen würden.

Am Anhörungsverfahren wurden 21 Taxiunternehmer beteiligt. 8 nahmen ihr Anhörungsrecht wahr. 4 Unternehmer, incl. des Antragstellers, unterstützen den Gesamtantrag (s. Anlage). Der 2. Änderung zur Tarifverordnung liegen folgende Überlegungen zu Grunde:

- Taxitarife in vergleichbaren Landkreisen Brandenburgs
- Die Erhöhung des Mindestlohns seit der letzten Änderung der Tarifverordnung um 10% (8,50 € auf 9,35 €)
- Die allgemeine und spezielle Teuerungsrate seit der letzten Anpassung (Inflation 1,14% pro Jahr im Durchschnitt, Benzinpreise: insg. + 2,6%, Dieselpreise: insg. +7,9%)

Erhöhung des Grundpreises von 3,00 € auf 3,50 € (bzw. 3,50 € auf 3,90 €)

Von einer antragsgemäßen Erhöhung soll abgesehen werden, da dieser Antrag im Rahmen der Anhörung keine Mehrheit findet. Außerdem würde dies zu einer deutlichen Erhöhung des Fahrpreises für Kurzfahrtstrecken führen und damit den Kundenkreis benachteiligen, der evtl. auf die Nutzung eines Taxis für kurze Strecken angewiesen ist. Darüber hinaus, würde dieser Grundpreis nicht in die Tarifstruktur des Landes passen.

Die Erhöhung berücksichtigt insbesondere den Anstieg des Mindestlohnes und vorausschauend bereits künftig höhere Ausgaben im Zuge einer CO₂-Steuer.

Erhöhung des Grundpreises Großraumtaxi

Der Grundpreis soll deutlich erhöht werden, um sich der Tarifstruktur des Landes anzunähern. Dieser Grundpreis entspricht auch der Mindestforderung der Taxiunternehmen, die sich an der Anhörung beteiligt haben.

Erhöhung der Tarifstufen (Preis pro km)

Um dem Grundanliegen, höhere Kosten für Kurzstrecken, Rechnung zu tragen, soll der Kilometerpreis für die ersten 5 km höher sein, als folgend. Dies führt zu einer stärkeren aber moderaten Anhebung der Kosten für Kurzstrecken.

Bei der Preisfestlegung wurden die gleichen Maßstäbe wie bei der Erhöhung des Grundpreises angelegt.

Anlagenverzeichnis:

AenderungsVO
 Anhörungen1_neu
 Anhörungen2_neu
 Synopse